

<b>Landkreis Gießen</b>		
Der Kreisausschuss		Gießen, 18.10.2016
<b>Dezernat I</b> Die Landrätin	Name:	Anita Schneider
	Telefon:	06 41 - 93 90 1737
	Fax:	06 41 - 93 90 16 00
	E-Mail:	anita.schneider@lkgi.de
	Gebäude: F	Raum: F112 a

Stab 91  
Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit

im Hause

## **Berichtsantrag der FDP-Kreistagsfraktion zum Thema „Haushaltsgenehmigung vom 18.07.2016“**

### 1. Schulumlage

*Das Regierungspräsidium Gießen hat mit Verfügung vom 18.07.2016 die 2. Nachtragshaushaltssatzung und -plan für die Haushaltsjahre 2015/2016 genehmigt. Dabei wurde u.a. gerügt, dass für die Schulumlage für das Haushaltsjahr 2016 eine nach § 50 Abs. 3 FAG unzulässige Unterdeckung von 1.290.941 Euro verbleibt.*

*Der Kreisausschuss wird gebeten, im HFA zu berichten, wie er diese Unterdeckung auszugleichen gedenkt.*

Hierzu berichten wir wie folgt:

Zunächst möchten wir festhalten, dass der Hinweis des Regierungspräsidiums nicht als „Rüge“ verstanden wird. Die Aufsichtsbehörde hat in der Haushaltsbegleitverfügung lediglich noch einmal das festgehalten, was von unserer Seite im Vorfeld sowohl mündlich wie auch schriftlich dargelegt worden ist. Das Gebot zur Erhebung einer kostendeckenden Schulumlage ist ja nicht neu. Schon seit 2010 weisen wir in der Haushaltsplanung und im Jahresabschluss darauf hin und stellen dar, wie sich die Abwicklung konkret

gestaltet. So auch dieses Mal in den Erläuterungen zur Schulumlage im Vorbericht des 2. Nachtragshaushaltsplanes. Dort ist Folgendes ausgeführt:

*„Um die geforderte Kostendeckung in der Planung darzustellen, wäre ein Hebesatz von 14,6 % anzusetzen. Weil in den vergangenen Jahren im Haushaltsvollzug aber jeweils Verbesserungen erzielt wurden (anstelle der planmäßigen Unterdeckung ist im Jahresabschluss jeweils ein Überschuss entstanden) wird es für vertretbar gehalten, den Planansatz mit einem Kostendeckungsgrad von weniger als 100 % zu kalkulieren. Bei dem abgerundeten Hebesatz von 14,0 % verbleibt eine in der Planung ausgewiesene Unterdeckung von knapp 1,3 Mio. Euro. Es wird davon ausgegangen, dass es gelingt, Verbesserungen im Haushaltsvollzug zu erzielen und die vollständige Kostendeckung im Rechnungsergebnis zu erreichen.“*

Die vom Regierungspräsidium in der Nebenbestimmung Nr. 8 formulierte Forderung, den Unterdeckungsbetrag im Haushaltsvollzug zu kompensieren, haben wir uns also selbst bereits auferlegt, denn es entspricht letztlich nur den rechtlichen Vorgaben.

Dass der Hebesatz in der Planung etwas niedriger als kostendeckend angesetzt wird, weil im Haushaltsvollzug in aller Regel Verbesserungen erzielt werden, wird schon seit 2010 so praktiziert. Die Rechnungsabschlüsse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Vorgehensweise sachgerecht ist, denn im Ergebnis wurde bisher in jedem Jahr ein Überschuss erzielt. Auch das ist übrigens im Vorbericht zum Haushalt dargestellt. Zum einen liegt das daran, dass bei einem Aufwandsvolumen im Produktbereich Schulen von insgesamt 40 Mio. Euro allein schon eine Einsparung von 1 % eine Aufwandsverminderung im sechsstelligen Bereich bedeutet. Des Weiteren sind in den Bedarf der Schulumlage auch die anteiligen Zinsen für Investitionskredite und die Kosten aus der Internen Verrechnung der Gemeinkosten einzukalkulieren. Auch hier ergeben sich in der Endabrechnung regelmäßig Kostenreduzierungen.

Etliche Sachverhalte, die Auswirkungen auf den Schulumlagebedarf haben, können dabei immer erst im Zuge der Abschlussbuchungen bearbeitet werden. Die Komplexität der doppelten Jahresabschlüsse bringt das mit sich. Deshalb ist es zurzeit auch noch nicht möglich, vollständig und im Einzelnen genau aufzuzählen wie die Unterdeckung von knapp 1,3 Mio. Euro aufgefangen werden kann.

Was wir aber schon wissen ist, dass sich im Zuge der Abschlussbuchungen für das Haushaltsjahr 2015 ebenfalls noch eine weitere Verbesserung um

427.177 Euro ergeben hat, die bei Entnahme aus dem Sonderposten in 2016 überplanmäßig verbucht werden kann. Auch bei den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen ergibt sich eine Mehreinnahme von 117.000 Euro.

Die Interne Leistungsverrechnung der Gemeinkosten wird sich nach aktueller Hochrechnung um 200.000 bis 250.000 Euro verringern und von den Einsparungen im Schuldendienst aufgrund der niedrigen Zinssätze entfallen etwa 65.000 Euro auf den Schulbereich.

Mit den genannten Positionen kommen wir zusammen bereits auf eine Summe von über 800.000 Euro. Damit fehlen noch rund 450.000 Euro, die durch positive Abweichungen bei den Erträgen und Aufwendungen im Produktbereich Schulen eingesammelt werden müssen. Wir räumen ein, dass dies in diesem Jahr schwer wird, weil die Ansätze mit der Überarbeitung des Haushalts im April noch einmal der Entwicklung angepasst und deutlich nach unten korrigiert worden sind. Trotzdem sind Verbesserungen zu erwarten u.a. durch

- Einsparungen bei den Personalaufwendungen durch unterjährige Vakanzen (vergl. HSK-Einsparziel)
- Reduzierung des Betriebskostenzuschusses an den Eigenbetrieb
- Einbehaltung von Fördermitteln für den Pakt am Nachmittag zur Deckung des Personalaufwands der Verwaltung

Wir gehen insofern nach wie vor davon aus, dass die Kostendeckung im Ergebnis erreicht werden kann.

## 2. Personalkosten

*Zur Steuerung der Personalkosten hat das Regierungspräsidium Gießen statt einer Personalkostenbegrenzung eine Deckelung der tatsächlichen besetzten Stellen verfügt.*

*Der Kreisausschuss wird gebeten, im Haupt- und Finanzausschuss zu berichten, ob der Kreisausschuss die Auflage, die besetzten Stellen auf 550,94 Stellen zu begrenzen, für 2016 im Haushaltsvollzug einhalten wird und wie er gewährleisten will, dass von einer solchen Maßnahme keine Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderungen betroffen werden.*

Hierzu berichten wir wie folgt:

Mit seiner Verfügung vom 31.08.2016 hat das Regierungspräsidium folgende Änderung vorgenommen: „Die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen im Kernhaushalt darf 551,48 Stellen nicht überschreiten. In dieser Obergrenze sind die neu eingerichteten 21,21 Stellen für den Bereich Asyl/Flüchtlinge nicht enthalten.“

Damit liegt die von dem RP Gießen genehmigte Stellenobergrenze bei insgesamt 572,69 Stellen.

Der aktuelle Stand (August 2016) der besetzten Stellen beträgt derzeit 549,19 Stellen. Weitere Besetzungen von neuen Stellen (insbesondere aus der Aufgabenmehrung Asyl/Flüchtlinge) und auch Nachbesetzungen bei vakanten Stellen stehen in der nächsten Zeit an. Sofern alle neuen Stellen des 1. und 2. Nachtragshaushaltes 2016 im Vollzug des Haushaltsjahres 2016 in Anspruch genommen werden, wären insgesamt 586 Stellen besetzt. Damit würde die Stellenobergrenze des Regierungspräsidiums um rund 13 Stellen überschritten und die Auflage nicht eingehalten.

Daher wird sich der Kreisausschuss damit befassen müssen, zunächst mit befristeten Arbeitsverträgen die dringend notwendigen Stellen zu besetzen, sofern dies aus arbeitsrechtlicher Sicht möglich ist.

Nur unter dieser Voraussetzung kann die Begrenzung der tatsächlich besetzten Stellen ermöglicht werden.

  
Anita Schneider  
Landrätin